

TSV Höfingen 1902 e.V. - Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Höfingen.

§ 2 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses – **dem Vereinsjugendleiter** (über 18 Jahre) – und seinem Stellvertreter (über 18 Jahre),
- b) den Jugendleitern (über 18 Jahre) der Abteilungen,
- c) den Jugendsprechern der Abteilungen (unter 18 Jahre, je Abteilung 1 Jugendsprecher).

§ 3 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf sportlichen und außersportlichen Gebieten,
- b) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- c) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- bzw. Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfen,
- d) durch Koordinierung mit dem Erwachsenenbereich.

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

- a) Sie ist vom Vereinsjugendleiter mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Sie muss außerdem auf Wunsch des Jugendausschusses einberufen werden.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, alle Jugendmitarbeiter und der Vereinsvorstand.
- c) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendleiters,
- b) Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter der Abteilungen,
- c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
- d) Vorschläge für das Jahresprogramm,
- e) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- f) Wahlvorschlag des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters erstellen,
- g) Änderung der Jugendordnung.

§ 5 Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter

Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die überfachliche Betreuung mit den jeweiligen Jugendleitern der Abteilungen der jugendlichen Vereinsmitglieder,
- b) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- c) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand,
- d) die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber Erziehungsträgern und Jugendverbänden sowie Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Schulen,
- e) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendmitgliederversammlung,
- f) die Führung der Jugendkasse.

§ 6 Sportliche Betätigung der Jugendlichen

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen. Diese wählen jeweils einen Jugendleiter und einen Jugendsprecher, die sich der besonderen Belange der Jugendlichen annehmen.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung (bei vereinschädigendem Verhalten – Ausschluss aus dem Verein) zu ergreifen.

§ 8 Das Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gilt folgendes:

- a) Die Jugendleiter und Jugendsprecher der Abteilungen werden von den jugendlichen Mitgliedern der einzelnen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Das Stimm- und Wahlrecht ist in der Satzung des Vereins festgelegt.

Diese Jugendordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014
gez. Ulrich Hoppe, 1. Vorsitzender